

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen an die GlaxoSmithKline AG und an die mit ihr verbundenen Unternehmungen Anwendung. Als verbundene Unternehmungen gelten namentlich die GlaxoSmithKline Consumer Healthcare AG und die ViiV Healthcare GmbH.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Aufträge und Angebotsannahmen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurden.
- (2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## § 3 Lieferung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind Verfalltage und verzugsbegründend. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern ist respektive bei Installationen oder Montage der Zeitpunkt der Abnahme. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- (2) Eine Überschreitung der Bestellmenge wird nicht akzeptiert. Sollten Über- oder Unterschreitungen der Bestellmenge technisch unvermeidbar sein, werden Abweichungen lediglich bis zu 10 % der Bestellmenge akzeptiert.
- (3) Eine Warenannahme ist ausschliesslich montags bis freitags zwischen 08.00 und 17.00 Uhr möglich. Bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Terrorakte, Naturkatastrophen etc. ruht unsere Annahmeverpflichtung während der Dauer der Behinderung.

## § 4 Versandkosten und Verpackung

- (1) Versandkosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Hat der Lieferant die Installation oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs).
- (2) Verpackungskosten dürfen nur bei besonderer, in unserem Auftrag bestätigter Vereinbarung berechnet werden. Leihverpackungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmässig anzugeben. Eine Rücksendungspflicht unsererseits besteht nicht.

## § 5 Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern ist respektive bei Installation oder Montage bis zur Abnahme durch uns.

## § 6 Rechnung

Rechnungen sind unmittelbar nach erfolgter Lieferung einzureichen. In jeder Rechnung sind die korrekte Firmenbezeichnung des Lieferanten und von uns, das Datum der Leistungserbringung, die Bestellnummer, Art, Gegenstand und Umfang der Leistung und, bei Lieferanten mit einer schweizerischen Mehrwertsteuernummer, die Mehrwertsteuernummer anzugeben. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen (anwendbarer Steuersatz und Steuerbetrag). Fehlen diese Angaben, gilt die Rechnung bis zur Klarstellung als nicht gestellt.

## § 7 Zahlung

- (1) Akonto-Zahlungen werden nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung geleistet.
- (2) Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang. Alternative Zahlungsfristen sind nur nach Vereinbarung möglich. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (3) Werden innerhalb der Zahlungsfrist Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, ist die Zahlungsfrist bis zur Behebung des Mangels gehemmt.

## § 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den vorgesehenen Verwendungszweck und die zugesicherten Funktionen und Eigenschaften vollumfänglich erfüllen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen entsprechen. Diese Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Lieferung und Leistungen seiner Unterakkordanten.
- (2) Ansprüche aus Gewährleistung verjähren 24 Monate ab Übergang der Gefahr. Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit die Lieferung oder Leistung in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und die Mangelhaftigkeit dieses Werkes verursacht haben.
- (3) Von einer unverzüglichen Prüf- und Rügepflicht sind wir entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der Gewährleistungsfrist, gerügt.
- (4) Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon die Gewährleistung nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl und entsprechender Information die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz Ansetzens einer angemessenen Frist säumig oder liegt hohe Dringlichkeit vor, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen.
- (5) Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt für reparierte oder ersetzte Teile mit dem Gefahrübergang bezüglich dieser Teile neu zu laufen.
- (6) Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, stehen uns darüber hinaus die aus der Garantie ableitbaren Ansprüche in vollem Umfang zu.

## § 9 Kündigung

Liegen Umstände vor, die die Vermutung rechtfertigen, dass eine ordnungsgemässe Durchführung des Auftrages oder der Bestellung nicht erfolgen wird, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation oder bei Zahlungs- oder Betriebseinstellung des Lieferanten, können wir ohne Fristansetzung den Vertrag ausserordentlich kündigen.

## § 10 Geheimhaltung

- (1) Alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die der Lieferant von uns erhält, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind.
- (3) Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen einschliesslich eventuell angefertigter Kopien unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

## § 11 Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

## § 12 Compliance und Antikorruption

Der Lieferant stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze beachtet werden, insbesondere diejenigen, die Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung unter Strafe stellen.

## § 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern ist.

## § 14 Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich auf das Zustandekommen oder die Abwicklung des Vertragsverhältnisses beziehen, ist der Sitz von GlaxoSmithKline AG.

Stand: 01.03.2013